

**[M09] Antrag des Regierungsrats vom 22. Februar 2022;
Vorlage Nr. 3378.2 (Laufnummer 16876)**

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS)

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: **???.???**

Geändert: 312.1-A1 | 417.1 | 542.12

Aufgehoben: 942.41 | 942.48

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 28, 32 Abs. 1, 41 Abs. 1, 85, 122 und 125 ff. des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017¹⁾, Art. 34 des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats vom 20. Mai 2019 (GSK)²⁾, die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen vom 20. Mai 2019 (IKV 2020)³⁾ sowie auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung⁴⁾,

1) [SR 935.51](#)

2) [BGS XXX.XX](#)

3) [BGS XXX.XX](#)

4) [BGS 111.1](#)

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017⁵⁾. Es regelt die Zuständigkeiten, die Zulässigkeit von Gross- und Kleinspielen, die Bewilligung und Beaufsichtigung von Kleinspielen, die Verwendung der Reingewinne von Grossspielen und die zu entrichtenden Abgaben.

§ 2 Zuständigkeiten

¹ Der Regierungsrat bezeichnet eine Direktion als kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde.

² Er bezeichnet die zuständigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger für die Vertretung des Kantons Zug im interkantonalen Verhältnis.

³ Er nimmt die bindende Mandatierung für die interkantonale Abstimmung zur Festlegung des Betrags zur Förderung des nationalen Sports vor.

⁴ Er bestimmt die zuständigen Behörden für die Erhebung von Abgaben.

2. Zulässigkeit, Bewilligung und Aufsicht

§ 3 Zulässigkeit von Geldspielen

¹ Im Kanton Zug sind alle Grossspiele und alle Kleinspiele zulässig.

² Der Regierungsrat kann im Rahmen des Bundesrechts weitere Bestimmungen zu den Geldspielen erlassen.

§ 4 Schutz von Minderjährigen

¹ Minderjährige dürfen nicht an lokalen Sportwetten oder kleinen Pokerturnieren teilnehmen.

² Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist für die Einhaltung dieses Verbots verantwortlich.

⁵⁾ SR [935.51](#)

§ 5 Bewilligungs- und Meldepflicht

¹ Spiellokale, Kleinlotterien mit Ausnahme von Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde.

² Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass unterliegen einer Meldepflicht an die zuständige Behörde derjenigen Einwohnergemeinde, in der die Veranstaltung stattfindet.

³ Der Regierungsrat regelt das Bewilligungs- und das Meldeverfahren.

§ 6 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über Spiellokale, Kleinlotterien mit Ausnahme von Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere übt die kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde aus.

² Die Aufsicht über Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass übt die zuständige Behörde derjenigen Einwohnergemeinde aus, in der die Veranstaltung stattfindet. Ihr stehen dabei dieselben Befugnisse zu wie der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde.

3. Verwendung der Reingewinne von Grossspielen

§ 7 Lotteriefonds und Sportfonds

¹ Die Reingewinne aus Grossspielen werden dem Fonds für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke (Lotteriefonds) und dem Sportfonds zugewiesen.

² Der Regierungsrat legt die Aufteilung zwischen dem Lotteriefonds und dem Sportfonds fest.

³ Dieses Gesetz und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen gelten auch für Beiträge aus dem Sportfonds, sofern das Sportgesetz¹⁾ und die Verordnung über den Sportfonds²⁾ keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

§ 8 Grundsätze für die Gewährung von Beiträgen

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen.

² Beiträge werden nur an Vorhaben mit einem Bezug zum Kanton Zug oder an Vorhaben mit gesamtschweizerischer Bedeutung ausgerichtet.

¹⁾ BGS [417.1](#)

²⁾ BGS [417.16](#)

³ Die Ausrichtung eines Beitrags setzt in der Regel eine möglichst breit abgestützte Finanzierung durch Dritte und angemessene Eigenleistungen voraus.

§ 9 Gewährungskriterien

¹ Die Reingewinne aus Grossspielen dürfen nur für gemeinnützige Vorhaben verwendet werden. Gemeinnützig sind Vorhaben, die in uneigennützi-ger Weise dem Wohl der Allgemeinheit dienen.

² Die Reingewinne aus Grossspielen werden insbesondere für die nachstehenden Zwecke verwendet:

- a) kulturelle Zwecke;
- b) sportliche Zwecke;
- c) soziale Zwecke.

§ 10 Ausschlusskriterien

¹ Reingewinne aus Grossspielen dürfen insbesondere nicht verwendet werden für:

- a) Vorhaben mit politischem, religiösem und ideologischem Inhalt;
- b) gewinnorientierte Vorhaben;
- c) die Wirtschafts- und Standortförderung.

§ 11 Zuständigkeit

¹ Der Regierungsrat entscheidet über die Gewährung von Beiträgen.

² Er kann seine Entscheidkompetenz bis zu einem bestimmten Betrag an die Direktionen und an die Staatskanzlei delegieren.

§ 12 Verfahren

¹ Der Regierungsrat regelt das Verfahren für die Gewährung von Beiträgen und erlässt ergänzende Bestimmungen zur Verwendung der Reingewinne von Grossspielen.

² Er orientiert periodisch über die Mittelverwendung.

§ 13 Kürzung, Verweigerung oder Rückforderung

¹ Die Gewährungsbehörde kann einen Beitrag kürzen sowie eine Auszahlung verweigern oder zurückfordern, wenn:

- a) Auflagen und Bedingungen im Gewährungsentscheid, Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen missachtet wurden;
- b) der Beitrag zu Unrecht beansprucht wurde;
- c) die Beitragsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- d) der Beitrag zweckentfremdet wurde;
- e) das Vorhaben nicht verwirklicht werden kann.

§ 14 Aufsicht über die Gewährung von Beiträgen

¹ Die Finanzkontrolle prüft die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zur Gewährung von Beiträgen.

4. Abgaben

§ 15 Spielbankenabgabe

¹ Der Kanton erhebt von der Betreiberin oder dem Betreiber einer Spielbank mit Konzession B eine Abgabe in der Höhe von 40 Prozent vom Gesamttotal der eidgenössischen Spielbankenabgabe, welche dem Bund auf dem Bruttospielertrag zusteht und auch allfällige Nach- und Strafsteuern umfasst.

² Der Regierungsrat regelt das Verfahren für die Veranlagung und den Bezug der Abgabe, sofern er diese Aufgaben nicht der eidgenössischen Spielbankenkommission überträgt.

§ 16 Sondersteuer auf Geschicklichkeitsgeldspielautomaten

¹ Der Kanton erhebt von der Inhaberin oder dem Inhaber einer Veranstalter- und Spielbewilligung für Geschicklichkeitsgeldspielautomaten für jedes aufgestellte Gerät eine Sondersteuer von 420 Franken pro Kalenderjahr.

² Die Sondersteuer ist auch dann im vollen Betrag geschuldet, wenn ein Gerät nicht während des ganzen Kalenderjahres auf dem Gebiet des Kantons Zug aufgestellt ist.

³ Ausstehende Steuern sind trotz eines Bewilligungsentzugs zu bezahlen.

⁴ Die Veranlagung erfolgt gestützt auf die Angaben der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde. Die Inhaberinnen und Inhaber einer Veranstalter- und Spielbewilligung für Geschicklichkeitsgeldspielautomaten haben der zuständigen kantonalen Behörde die weiteren für die Veranlagung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 17 Gebühren

¹ Die Gebühren für Verfügungen, Entscheide und Amtshandlungen nach diesem Gesetz richten sich nach dem Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen¹⁾.

² Für die Bewilligung von Kleinspielen, deren Erträge gemeinnützigen Zwecken dienen, werden keine Gebühren erhoben.

5. Strafbestimmung

§ 18 Übertretung

¹ Wer als Veranstalterin oder Veranstalter vorsätzlich oder fahrlässig Minderjährige an lokalen Sportwetten oder kleinen Pokerturnieren teilnehmen lässt, wird mit Busse bestraft.

² In leichten Fällen kann auf die Strafe verzichtet werden.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19 Übergangsbestimmungen

¹ Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellte kantonale oder kommunale Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf des Kalenderjahrs der Bewilligungserteilung.

² Hängige Gesuche werden nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach neuem Recht beurteilt.

§ 20 Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die zu diesem Gesetz und zu den Konkordaten im Bereich der Geldspiele erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

II.

1.

Der Erlass BGS [312.1-A1](#), Übertretungsstrafgesetz (Anhang: Bussenkatalog gemäss § 15 ÜStG) (ÜStG) vom 23. Mai 2013 (Stand 27. Februar 2016), wird wie folgt geändert:

Ziff. 1 Abs. 1

¹ Busse in Franken:

¹⁾ BGS [641.1](#)

1.13 *Aufgehoben.*

2.

Der Erlass BGS [417.1](#), Sportgesetz vom 29. August 2002 (Stand 1. Januar 2019), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Sportfonds-Anteil (Überschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat verwendet den Sportfonds-Anteil für die Förderung des Breitensports, zur Unterstützung der Tätigkeit von Verbänden und Vereinen und für Beiträge an Sportinfrastruktur und Sportmaterial.

² Er führt einen zweckgebundenen Sportfonds.

3.

Der Erlass BGS [542.12](#), Kantonsratsbeschluss betreffend sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen und Kriegen vom 25. April 2002 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, für sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen im In- und Ausland sowie bei Kriegen Beiträge für humanitäre Hilfe zulasten der Laufenden Rechnung auszurichten.

⁴ Bei Hilfeleistungen aus dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung sind die vom Regierungsrat im Rechnungsjahr gesprochenen Beiträge gemäss Abs. 1 jeweils zu berücksichtigen.

III.

1.

Der Erlass BGS [942.41](#), Gesetz über Lotterien und gewerbsmässige Wetten (Lotteriegesezt) vom 6. Juli 1978, wird aufgehoben.

2.

Der Erlass BGS [942.48](#), Gesetz über Spielautomaten und Spiellokale vom 25. Februar 1982, wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten²⁾.

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin
Esther Haas

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom

¹⁾ BGS [1111](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...